

Kreis=



Blatt.

Groß Strehly, den 28. August 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 16 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

#### Bekanntmachung über Vorratserhebungen.

(Reichs-Gesetzbl. S. 282.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrjam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrjam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3.

Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.

Die antragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wesentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

#### Ausführungsbestimmungen.

Die Behörden, denen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind die Landräte (Oberamtmänner), in der Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Minister für  
Handel und Gewerbe.

J. A. L u s e n s k y.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

J. B. K ü s t e r.

Der Minister  
des Innern.

H. v. F a r o g k y.

## Aufruf!

Die glänzende Entwicklung unseres nationalen Flugwesens darf durch den Krieg nicht zum Stillstand kommen; sie muß im Gegenteil mit allen Mitteln weiter gefördert werden, damit die jüngste Waffe mit vollem Erfolg für die Verteidigung des Vaterlandes miteingesetzt werden kann.

Der Nachschub von Flugzeugen an die Armee und die Marine ist durch besondere Maßnahmen gesichert worden. Die Verwendung der Zivilpiloten im Seeres- und Marinedienst ist eingeleitet. Die Flieger Schulen setzen ihren Ausbildungsbetrieb fort. Aber die Möglichkeit großer Abgänge, mit denen im Kriege naturgemäß noch mehr als im Frieden zu rechnen ist, zwingt zu rechtzeitiger Vorkehrung für die Ausbildung weiterer Flugzeugführer für den Krieg. Die Meldung von Kriegsfreiwilligen überschreitet zwar — wie bei allen Waffen so auch bei der Fliegertruppe — den augenblicklichen Bedarf weitaus. Indessen muß hier eine besonders sorgfältige Auswahl getroffen werden, und auch von den Ausgewählten werden im Laufe der Ausbildung noch viele zurücktreten müssen.

Es kommt deshalb darauf an, von vornherein die Geeignetesten als Kriegsfreiwillige einzustellen, d. h. solche, die neben der erforderlichen Intelligenz und tüchtigen Charaktereigenschaften im besonderen auch schon Vorkenntnisse in der Bedienung und Pflege von Flugmotoren besitzen. Solche Persönlichkeiten werden sich namentlich unter denjenigen Studierenden der Technischen Hochschulen und anderer technischer Lehranstalten finden, die sich diesem Sonderfach zugewendet haben.

Außerdem werden geübte Mechaniker und Monteure gebraucht.

### Kriegsfreiwillige melden sich zur Ausbildung als Flugzeugführer oder zur Einstellung als Hilfsmonteur

bei der königlichen Inspektion der Fliegertruppen in Berlin — Schöneberg, Alte Kaserne, (Fisalische Straße)  
— Auswärtige schriftlich. —

Berlin, den 13. August 1914.

Kriegsministerium.

Die Remonte-Inspektion beehrt sich ergebenst mitzuteilen, daß die nach ihrem Schreiben vom 9. Juni 1914 für den kommenden Herbst angelegten öffentlichen Märkte zur Beschaffung von volljährigen Militärdienstpferden infolge der Mobilmachung ausfallen. Es wird ergebensü ersucht, dies, wo es angezeigt erscheint, gefälligst bald bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 15. August 1914.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Der Bundesrat hat auf Grund des Art. 3 des Gesetzes, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August d. Jz. (Reichsgesetzblatt Seite 338) für die Dauer des Krieges folgende Abänderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen beschlossen:

1. Der Absatz 1 des § 12 des Fleischbeschaugesetzes wird außer Kraft gesetzt. Die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist in **Luftdicht verschlossenen Büchsen** und ähnlichen Gefäßen, von **Büchsen** und sonstigen Gemengen aus zerleinertem Fleische hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr (durch die Zollstellen) vorzunehmen. **Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.**
2. Die Ziffer 1 in Absatz 2 a. a. O. wird dahin abgeändert, daß es der **Miteinfuhr der Organe**, soweit sie durch Gesetz oder durch Beschluß des Bundesrats angeordnet ist, und des natürlichen Zusammenhanges dieser Organe mit dem Tierkörper **nicht bedarf**, ferner, daß der **Tierkörper** bei Rindern, ausschließlich der Kälber, **auch in Viertel** zerlegt sein kann.
3. In Ziffer 2 Absatz 2 a. a. O. wird der zweite Satz gestrichen. **Pökelfleisch** darf demnach auch in **Stücken unter 4 kg** eingeführt werden.
4. **Soweit** nach den vorstehenden, die Einfuhr erleichternden Bestimmungen eine Untersuchung des frischen Fleisches nicht in dem Umfange möglich ist, wie sie in den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz vorgeschrieben ist, hat sie nach den allgemein gültigen Grundätzen der wissenschaftlichen Fleischschau zu erfolgen. Frisches Fleisch, das danach in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist, soweit es nicht nach § 18 I der Ausführungsbestimmungen D in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, von der Einfuhr zurückzuweisen. Die chemische Untersuchung von Fett ist nötigenfalls auf eine Vorprüfung zu beschränken, wenn die Hauptprüfung nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit durchgeführt werden kann. Bei zubereitetem Fleisch kann die chemische Untersuchung auf Beobachtungsfälle beschränkt werden.

Oppeln, den 11. August 1914.

Der Regierungspräsident.

## Aufruf.

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezuzeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu

geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Befundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

### Der Stellvertreter des Reichslanzlers.

gez. De l b r a d.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Alle diejenigen, die Gewalttätigkeiten der belgischen Behörden und der Bevölkerung gegen Leben, Leib und Eigentum selbst ausgeübt gewesen sind oder aus eigener Wahrnehmung bezeugen können, ersuche ich zur Entgegennahme ihrer Auslagen sich umgehend in meinem Amte einzufinden.

Groß Strehlig, den 27. August 1914.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe macht in einem Erlasse vom 15. August 1914 — III 7503 — darauf aufmerksam, daß die Gefahr besteht, daß beschäftigungslose Personen sich aufs Geratewohl nach anderen Orten, insbesondere nach größeren Städten begeben, in der irrigen Annahme, daß sie dort leichter Arbeit finden. Dem gegenüber erscheint es notwendig, die Bevölkerung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß sie nur dann ihren Wohnort zwecks Arbeitssuche verlassen sollen, wenn ihnen vorher durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis oder in einer anderen zuverlässigen Weise eine auswärtige Arbeitsstelle vermittelt worden ist.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat bei dieser Gelegenheit auch ausgesprochen, daß er im Vertrauen auf den vaterländischen und für das Wohl ihrer Arbeiter besorgten Sinn der Gewerbetreibenden erwarte, daß diese die nachteiligen Folgen der gegenwärtigen Störung des Wirtschaftslebens für ihre Arbeiter dadurch zu mildern versuchen, daß sie Arbeitsentlassungen nach Möglichkeit vermeiden und lieber mit verkürzten Schichten und unter Einlegung von Feiertagen weiter arbeiten.

Oppeln, den 20. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Groß Strehlig, den 22. August 1914.

Von der stellvertretenden Intendantur des VI. Armeekorps in Breslau geht mir folgendes Schreiben zu:  
„Lieferungsangebote auf Lebens- und Futtermittel für die Heeresverpflegung finden die schnellste und sicherste Berücksichtigung, wenn sie unmittelbar an die mit dem Anlauf betrauten Proviantämter gerichtet werden. Anerbieten und Anfragen bei dem Kriegsministerium und den Intendanturen müssen erst den Proviantämtern zugeleitet werden. Dadurch entsteht nicht nur eine unerwünschte Verzögerung bei der Erledigung der Angebote, sondern auch eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt schwer wiegende Ueberlastung der Aufsichtsorgane mit vermeidbaren Arbeiten.“

Im Bereiche des VI. Armeekorps nehmen Lieferungsanerbieten entgegen die Proviantämter Breslau, Brieg, Cosel, Glatz, Gleiwitz, Leobschütz, Lublinitz, Reife, Neustadt, Oels, Ohlau, Schweidnitz und Tarnowitz. In den Angeboten muß Gattung, Menge und Beschaffenheit (Probe möglichst beifügen) des zu liefernden Naturalis bezeichnet und eine bestimmte Preisforderung frei Magazin oder frei Waggon der Eisenbahnstation des Proviantamtes enthalten sein.

Genußmittel wie Zigarren usw. Tabak, Wein, Schokolade werden bis auf weiteres noch nicht gekauft.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Abdruck bringe ich zur Kenntnis. Die Gemeinde- und Ortsvorstände weise ich an für Bekanntgabe an die Produzenten und Lieferanten pp. Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 23. August 1914.

In einer Vorstandssitzung der Landwirtschafts-Kammer in Breslau vom 14. August 1914, der ich beigewohnt habe, ist mitgeteilt worden, daß an Stelle der gesetzlich vorgesehenen Lieferungsverbände die Landwirtschafts-Kammer für die auf die Provinzen zu verteilenden Lieferungen zur Deckung des Heeresbedarfs eintreten sollen. Die Heeresverwaltung wird den auf die Provinzen entfallenden Teil der Lieferungen den Landwirtschafts-Kammern etwa einen Monat vorher mitteilen, die ihrerseits durch Vermittlung der 3 landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände der Provinz den Bedarf beschaffen und der Heeresverwaltung zur Verfügung stellen soll. Die Heeresverwaltung hat mit den Landwirtschaftskammern Höchstpreise für Getreide und Rauhfutter vereinbart, die bis auf weiteres gelten sollen. Die Landwirtschaftskammer in Breslau hat am 14. August 1914 beschlossen, entsprechend zu verfahren.

Ich bringe dies zu Ihrer vorläufigen Kenntnis.

Infolgedessen wird voraussichtlich in absehbarer Zeit eine starke Nachfrage nach Getreide und Rauhfutter im Bezirke entstehen.

Die reichsgesetzlichen Landlieferungsverbände werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden. Vor etwaigen Versuchen der Händler die Landwirte unter beunruhigenden Vorpiegelungen zum Verkauf der Ernte zu Schleuderpreisen zu veranlassen ist in geeigneter Weise öffentlich zu warnen.

Oppeln, den 17. August 1914.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.  
Groß Strehlik, den 24. August 1914.

**Schauntmachung.** Um die zum Kriegsdienste eingezogenen Versicherten vor Schaden zu wahren, wird dringend geraten, deren Quittungskarten für die Invalidenversicherung — soweit deren Aufbewahrung in Händen der Arbeitgeber oder der Angehörigen **nicht unbedingt** sicher gestellt ist — bei den Quittungskarten-Ausgabestellen abzugeben, und sich die Abgabe im Aufrechnungsbescheinigungsbuch (Sammelbuch) bescheinigen zu lassen. Das Sammelbuch ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Ausgabestellen haben auf der Bescheinigung zu vermerken, daß eine neue Karte nicht ausgestellt ist.

Für die zum Kriegsdienst eingezogenen Versicherten sind Beitragsmarken nicht zu verwenden, auch wenn Lohn oder Gehalt weiter gezahlt werden.

Die Militärzeiten werden bei der Rentenfeststellung als Beitragswochen angerechnet.

Für die in versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibenden Personen sind auch während des Krieges Beitragsmarken zu verwenden.

Breslau, den 18. August 1914.

### Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Da vorläufig nicht abzusehen ist, welche Dauer der Kriegszustand haben wird, erscheint es im Interesse der zum Heeresdienst einberufenen Versicherten geboten, daß deren Quittungskarten in sichere Verwahrung gelangen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, auf die Arbeitgeber und die Angehörigen der Versicherten, welche derartige Quittungskarten in Verwahrung haben, hinzuwirken, daß sie die Quittungskarten bei der Ausgabestelle abgeben, wenn ihre Aufbewahrung **nicht unbedingt** sicher gestellt ist.

Groß Strehlik, den 20. August 1914.

### Familienunterstützungen

für Angehörige der infolge Mobilmachung einberufenen Mannschaften.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 3. August d. Js. 5. Extrablatt zu Stück 31 und vom 14. August 1914, Stück 34 Seite 240 ersuche ich die Ortsbehörden die Anträge auf Gewährung von Familienunterstützungen auf dem vorgeschriebenen Formulare entgegen zu nehmen und einzureichen.

Die Antragsnachweisung ist noch durch folgenden Zusatz zu ergänzen: Der Ernährer ist zum Kriegsdienst eingetreten am

Hierbei bemerke ich, daß die Gewährung von Familienunterstützungen einer zweiseitigen Voraussetzung unterliegt und zwar in erster Linie muß die **Bedürftigkeit nachgewiesen bzw. festgestellt und seitens der Ortsbehörden bescheinigt sein, also nur bedürftige Personen können solche Unterhaltungen erhalten.** Beizubringen sind zu den Anträgen, die Heiratsurkunde der Ehefrauen sowie die Geburtsurkunden der Kinder.

Zweitens muß die **Einstellung der Mannschaften, deren Angehörige auf Familienunterstützung antragen, durch einen Ausweis von demjenigen Truppenteil, der die Einstellung bewirkt hat, nachgewiesen sein.**

Diese Ausweise sind von rotoletter Farbe, werden den Mannschaften bei ihrer Einstellung vom Truppenteil eingehändigt und müssen die Angabe tragen, an welchem **Mobilmachungslage die Einstellung erfolgt ist.**

Vor allen Dingen müssen diese von dem Truppenteil mit dessen **Dienstklempel versehen sein. Angestempelte Ausweise haben keine Gültigkeit.** Es ist Sache der einberufenen Mannschaften, jene Ausweise ihren Angehörigen zu übergeben.

Im Falle der **Bedürftigkeit** haben Anspruch auf Unterstützung:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden und dessen uneheliche Kinder, wenn keine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

**Enkelkinder** Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch **nicht** zu.

Unter diesen Voraussetzungen erhalten an Unterstützungen:

1. Ehefrauen im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 9 Mk., in den übrigen Monaten 12 Mk.
2. für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede oben unter b bezeichnete Person monatlich 6 Mark.

Groß Strehlik, den 22. August 1914.

Die beteiligten Kreise mache ich unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 15. d. Ms. — Kreisblatt Stück 34 Seite 241 — darauf aufmerksam, daß durch das Schießen bei Ausübung der Jagd in keinem Falle eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und eine Beunruhigung der Landsturmposten eintreten darf. Ich empfehle daher den Jagdausübenden **dringend** vor Beginn der Jagd dem für das betreffende Gelände zuständigen Posten bzw. Wacht habenden des Landsturms Mitteilung zu machen, damit die Jäger von den Posten nicht etwa als Feinde angesehen werden.

Groß Strehlik, den 29. August 1914.

Mit der Vertretung des zur Jagde einberufenen Hgl. Steuerinspektors Wolf ist der Kassastaffant Hampoldt als weiteres beauftragt worden.

Groß Strehlik, den 18. August 1914.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einer Anordnung des Herrn Kriegsministers schiffahrt-treibende Landsturmpflichtige zum Dienst nicht einzuziehen sind.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, der schiffahrttreibenden Bevölkerung hiervon Mitteilung zu machen.  
Groß Strehly, den 24. August 1914.

Die mit der Erlebigung der Kreisblatverfügung vom 18. August 1914 3. Extrabeilage zu Stück 33 des Kreisblatts Seite 236 und 236 im Rückstand befindlichen Ortsbehörden ersuche ich um **sofortige** Einleitung der Landsturmrollen.

Die am 1. September d. Js. noch nicht eingegangenen Landsturmrollen werden durch kostenpflichtigen Boten abgeholt werden.

Groß Strehly, den 25. August 1914.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor August Pakelt in Kaltwasser als Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Kaltwasser.

Groß Strehly, den 22. August 1914.

Bestellt der Feuerwehrmann Arthur Czerner in Gogolin zum stellvertretenden Polizeireferentenbeamten für den Amtsbezirk Gogolin.

Groß Strehly, den 25. August 1914.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Johann Kaluza in Sucholohna zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehly, den 25. August 1914.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Anton Sagan in Jytowa zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehly, den 21. August 1914.

**Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.**

Der Fleischer Karl Gielnis in Annaberg beabsichtigt auf seinem Grundstück Krempa Blatt 43 ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen. Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich am **Freitag, den 12. September 1914, vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr** in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehly, den 22. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Königlicher Landrat, von Alten.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung aller Beteiligten beschlossen:

- a) das in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Starlabitz auf Artikel 10 im Grundbuche Band V Blatt 160 als Eigentum des Zimmermeisters Philipp Bienenf in Gogolin eingetragene Grundstück Kartenblatt 4 Parzelle 57/43 in Größe von 1 ha 33 ar 01 qm von dem Gutsbezirk Starlabitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Gogolin zu vereinigen,
- b) das in der Grundsteuermutterrolle bzw. Gebäudesteuerrolle des Gutsbezirks Starlabitz auf Artikel 11 im Grundbuche Band V Blatt 161 als Eigentum des Lehrers Franz Enfelein in Gogolin eingetragene Grundstück Kartenblatt 4 Parzelle 86/43 in Größe von 14 ar 69 qm von dem Gutsbezirk Starlabitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Gogolin zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Groß Strehly, den 20. August 1914.

**Der Kreisaußschuß.**

Nach § 24 Ziffer 2 des Offizierspensionsgesetzes und nach § 36 Ziffer 2 des Mannschaffsverjorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 ruhen die Pension oder der Pensionszuschuß der Offiziere bzw. die Rente und Rentenzuschüsse der Mannschaffler bei vorübergehender Deranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Dienstfeinkommens.

Hiernach sind diese Bezüge nur auf diejenigen Personen weiter zu zahlen, von denen es feststeht, daß sie zum aktiven Militärdienst nicht herangezogen worden sind. Es haben derartige den Zahlungsstellen nicht bekannte Personen dies durch eine Bescheinigung ihrer Ortsbehörde nachzuweisen.

Die Zahlung an zum Herze einberufene pens. Offiziere und Mannschaffler ist vom 1. September cr. ab bis auf weiteres einzustellen.

Oppeln, den 14. August 1914.

Die Königliche Regierung.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehly, den 20. August 1914.

Die Königliche Kreisasse.

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie, ausschließlich der Garnisonsdienstfähigen und vom Waffendienst zurückgestellten, haben sich **sofort** in der Infanterie-Kaserne beim Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments 22 zu melden.

Gleiwitz, den 26. August 1914.

**Gefirskkommando Gleiwitz.**

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlyz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothetarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothetarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates oder Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verjährlieh sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssatz beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothetarische Eintragung 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/3 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 1/4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so heißt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlyz, den 25. September 1912.

**Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.**

### An Kriegsspenden gingen ein bis 20. August 1914.

a) **Geldspenden** von: Frau von Kaiser-Relsch 1000 Mk., Oberichl, Hartland-Cement und Kalkwerke Akt.-Ges. 1000 Mk., Frau Marie Hofmann 30 Mk., Baugewerke Boide 5 Mk., Frau Zeh 1 Mk., M. P. 1 Mk., Retior Gollis 5 Mk., Inspektor Polenta 5 Mk., Ungenannt 5 Mk., Wiedsch 3 Mk., Marie-Bevny von Alten 50 Mk., Julia von Alten 50 Mk., Gesammelt von den Kindern von Samol und Goldstein 15 Mk., Amtsgerichtsrat Ruff 20 Mk., Rind und Dienstmädchen von Pastor Lehner 2 Mk., Wiedsch 3 Mk., Dresler 20 Mk., Stiller 10 Mk., Steiner 3 Mk., Lutschowsky 2 Mk., Weißfräulein 30 Mk., Pfister Sodal 10 Mk., Ungenannt 6.50 Mk., Zeiner 10 Mk., Fr. Fleidermeister Hofmann 50 Mk., Kaufmann Marek, Himmelsly 10 Mk., Mar. Ilo 5 Mk., Ungenannt 4 Mk., Fr. Dietler Koff 10 Mk., Paul Wachner 5 Mk., B. Nob 5 Mk., Rechnungsrat Fleischer 10 Mk., Rath. Arbeiterverein Groß Strehlyz 50 Mk., Apotheker Bartzko 6 Mk., Rath. Männer-Verein St. Jodsch 50 Mk., Ungenannt 3.50 Mk., Donnerstag Damen-Stat 40 Mk., Klempnermeister Grzwoaz 5 Mk., Fr. Gente 5 Mk., Fr. Hübner, Georg Vorwerk 5 Mk., Stammtisch Deutschen Haus 6 Mk., Ungenannte Dame 130 Mk., Stammtisch Rasthof 7.50 Mk., Bürgermeister Gudrun 20 Mk., Kaufmann Vitmann 50 Mk., Krause 6 Mk., Eruogogemeinde 300 Mk., Rechtsanwält Rammann 20 Mk., Vorstandsverein 100 Mk., Schützengilde 100 Mk., Gomolka 25 Mk., Ungenannte Damen 50 Mk., Fr. G. Gem 5 Mk., Fr. Gerichtsvolkshier Wagner 10 Mk., Darlehnskasse 300 Mk., Ungenannt 7.40 Mk., Ungenannt 50 Mk., Frau Büttner 3 Mk., Rentmeister Cugau 10 Mk., Handwerkerverein 25 Mk., Fr. Eich 10 Mk., Fr. Pader 5 Mk., Pfarrer Bilzer, Groß Stein 20 Mk., Fr. Bilzer 10 Mk., Sammlung der Frauen und Jungfrauen in Scheditz 22 Mk., Fr. Nittergutsbesitzer Niedinger in Leichniz 100 Mk., Fr. Hauptlehrer Glogica, Himmelsly 5 Mk., Sammlung in der Kartonfabrik Colonojwa 19 Mk., Schulfinder in Warmunowitz 14 Mk., Schulfinder der Gemeinde Centawa 14 Mk., Lehrer Wanzel 10 Mk., Lehrer Niewalda, Blotitz 3 Mk., Fr. Böhm, Jarabitz 100 Mk., Colonnerat Madelana 200 Mk., Graf Fiodadowsky-Wehner 300 Mk., Kriegerverein Stubendorf 30 Mk., Fr. Böhm, Jarabitz 150 Mk., Champagnepächter Palas, Solecha 4 Mk., Ungenannt aus Jarabitz 20 Mk., Fr. Kalkwerkseimpelator Gabor, Schimmlitz 10 Mk., Ungenannt aus Schimmlitz 10 Mk., Böhmer Rudolf Wjwota 2 Mk., Baumunternehmer Bloch, Roemierz 20 Mk., Ungenannt 30 Mk., Sammlung von Arbeitern 2.65 Mk., Elektriker Schubert 2 Mk., Galtwiri Zwirgina, Krochitz 20 Mk., Sammlung der Schulfinder in Warmunowitz 16 Mk., Frau Hauptlehrer Bazit, Gomschorowiz 11 Mk., Borich 105 Mk., Kainow 100.80 Mk., Groß Strehlyz durch Biorer Gebuda 75 Mk., durch Fr. Hauptlehrer Pust 95 Mk., Krochitz 131 Mk., Wjwota und Colonojwa 410 Mk., Stubendorf 10 Mk., Kalkowitz 31.15 Mk., Roemierka 127.80 Mk., Biergleich 24 Mk., Dollna 246.20 Mk., Sucholoha 136 Mk., Niesdrowitz und Schlobezel Uffr 27.50 Mk., Spenden aus Jyrowa: Sammlung des Hauptlehrer Wiede 19 Mk., Schulfinder 13 Mk., Nittergutsbesitzer Gatz 5 Mk., Reutemier Gatz 10 Mk., Frau Oberimpelator Schramm 10 Mk., Hauptlehrer Wiede 5 Mk., Brennereiverwalter Fruchberger 5 Mk., Graf. Koch, Junit 4 Mk., Waldmeister Urner 3 Mk., Lehrer Gruner 3 Mk., Fr. Picha 2 Mk., Oberaltler Heinz 2 Mk., Waldmeister Regel 2 Mk., Schloggärtner Ramek 3 Mk., Wagner 1.50 Mk.

b) **Sachen:** Bekleidung, Fr. Freming, Grabow. Buchweiz, Cigaretten. Etlich, Gechirt. Tiererici, Milch. Schloßverwaltung, Obst, Kaffee, Tee, Sait. Marek, Himmelsly, Colonialwaren. Perl Soden. Gadra, Katte, Sait. Seidel, Sued, Tee. Fr. Schneider, Colonialwaren. Kohl, Wiedsch, Bellen. Fr. Balda, Wjwota, Schladdecken, Reuengena, Futter, Benden. Swapan, Wein. Frau Marggraf Wäde, Sait, Cigaretten. Wener, Cigaretten, Briefpapier. Tabak, Briefpapier. Wagner, Cigaretten. Frau Stefaniska 13-auffeher Waqer, Kaffee und Blumen. Cohn, Besenstäbchen.

Um weitere Gaben bitten

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlyz des Vaterländischen Frauenvereins

B. von Alten.



# Anzeigen

## Krieger- Verein Groß Strehlitz.

Am Sonntag, den 30. August, abends  
8 Uhr findet im Hotel „Hainberg“

### Sedanfeier

statt. Herrsche: Herr Straßmaltz-  
warmer Lehner.

Die Herren Kameraden werden ersucht  
zahlreich zu erscheinen.

Vereinsabzeichen anzulegen. Pieder-  
bücher mitzubringen.

Nach Beendigung werden hierzu  
freundschaftlich eingeladen.

Der Vorstand.

Halte jeden Dienstag Vormittag  
von 8—12 Uhr

in Dietrich's Restaurant  
Gross Strehlitz

bis auf Weiteres Sprechstunden ab.

Dieratz Horn  
Tost.

## Die Jagdauktion

auf den Grundstücken des Gemeindeforst-  
bezirks Jarischau, Kreis Groß Strehlitz,  
rund 410 ha wird

Sonnabend, den 12. September er.  
nachmittags 3 Uhr

im Schulkloster zu Jarischau öffentlich  
versteigert werden. Die Jagdrechtbedin-  
gungen können schon vorher bei mir ein-  
gesehen werden.

Jarischau, den 25. August 1914.

Der Jagdvorsteher  
Stadok.

## Steinbrucharbeiter

werden für dauernde auch Winterarbeit  
gesucht. Akkordlohn bis 7 Mk. a Tag.  
Lohn ist fest. Ganze Familien werden bei  
Bewerbung von Wohnung, Garten, Mar-  
tischel und Regenfeld angeschlossen.  
Weldungen bei Steinbrucharbeiter

Piechotta,  
Kogau bei Krappitz.



Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der  
in Mißhine belegen, im Grundbuche von Mißhine Band 1 Blatt Nr. 11  
zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der  
Johanna und Mathias Krawieck'schen Eheleute als Miteigentümer eingetra-  
gener Grundstücks zwischen dem Mathias Krawieck und der verehelichten  
Marie Grun geb. Krawieck in Mißhine wird befehlt, soll dieses Grundstück am  
17. September 1914, Vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht  
— an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück ist eine Koloniestelle, 4 ha 48 a 70 qm groß, hat  
einen jährlichen Grundsteuerertrag von 5,41 Taler und einen jährlichen  
Gebäudefeuerungsverkehrswert von 30 Mark Grundsteuermutterrolle Artikel 11,  
Gebäudefeuerrolle Nr. 11.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 1914 in das Grundbuch  
eingetragen.

Amtsgericht, Groß Strehlitz, den 2. Juli 1914.

## Öffentliche Zustellung.

Die verehelichte Kolonist Elisabeth Wita geborene Naglo in Petersgrätz,  
als Vormünderin ihres unehelichen Sohnes Josef Naglo daselbst, geboren am  
17. Februar 1902, Prozeßvollmächtiger: Justizrat Faltin in Groß Strehlitz,  
klagt gegen den Kachelofenleger Vinzent Sylla in Motzlozna, jetzt unbekanntem  
Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte der natürliche  
Vater des Josef Naglo sei, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Beurteilung  
des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil, den Josef Naglo von  
seiner Geburt an bis zur Vollendung seines sechzehnten Lebensjahres als  
Unterhalt eine im Voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 36 Mk.,  
und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am  
17. Februar, 17. Mai, 17. August und 17. November jedes Jahres, zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte  
vor das königliche Amtsgericht in Groß Strehlitz, Zimmer Nr. 17, auf den  
23. Oktober 1914, vormittags 9 Uhr hiermit geladen.

Groß Strehlitz, den 15. Juli 1914.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johann  
Eckorz in Sandowitz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch  
aufgehoben.

Amtsgericht, Groß Strehlitz, den 21. August 1914.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Ros-  
niontau belegen, im Grundbuche von Rosniontau Blatt Nr. 43 auf den  
Namen der Häuslerfrau Maria Wordingen geb. Einel in Rosniontau einge-  
tragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt, da der die Zwangsverstei-  
gerung betreibende Gläubiger, Restaurateur Johannes Schätton, die einstweilige  
Einstellung beantragt hat.

Der auf den 3. September 1914 bestimmte Termin fällt weg.  
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 22. August 1914.

100 Accorderbeiter

und

10 bis 12 Schlosser

finden bei uns dauernde Beschäftigung.

Altienwerke Schimischow.

H. Toczowski

Ofenheimeister

∴ Gross Strehlitz ∴

vis a vis der Gasanstalt

empfehle ich zur Ausführung von

Heiz- und Kochöfen.